

Mindestlohn-Chaos

«Linke sollen die Auswirkungen auf die Schwächsten endlich ernst nehmen», sagte ich zur Basler Zeitung in einem Interview zur Mitte Juni veröffentlichten Studie von Professorin Conny Wunsch vom Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrum (WWZ) der Universität Basel. Sie untersuchte in einer schweizweiten Befragung die Mindestlohnbetreffenheit der Betriebe sowie die kurzfristigen Auswirkungen ein halbes Jahr nach Einführung des Mindestlohns in Basel-Stadt. Gemeinsam mit dem Gewerbeverband Basel-Stadt und der Handelskammer beider Basel haben wir seitens Arbeitgeberverband Region Basel diese unabhängige universitäre Studie finanziell unterstützt, da das WWZ jeweils auf Drittmittel angewiesen ist. Es ist wichtig, dass die Auswirkungen wissenschaftlich untersucht werden und nicht nur auf Annahmen aus unseren Alltagserfahrungen basieren. Die Studie zeigt, dass «die befragten Unternehmen in den ersten sechs Monaten nach eigenen Angaben am häufigsten drei Massnahmen ergriffen haben: Erstens haben sie die Preise erhöht und somit zumindest einen Teil der höheren Lohnkosten auf ihre Kunden abgewälzt. Ein Grund dafür könnte sein, dass im aktuellen inflationären Umfeld Preissteigerungen eher von den Kunden akzeptiert werden, da für sie verschiedene Ursachen für die Preissteigerungen kaum nachvollziehbar sind. Zweitens sind die Betriebe zurückhaltend bei der Einstellung von Personal und der Wiederbesetzung von Stellen. (...) Drittens wurden Investitionen zurückgestellt oder reduziert. Werden diese nicht rechtzeitig nachgeholt, kann dies längerfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und somit auch Arbeitsplätze gefährden.» (...) «Zusätzlich zeigt sich, dass Basler Betriebe häufiger Arbeitsplätze in andere Kantone verlegt haben als die Vergleichsgruppe. Ausserdem wurden mehr Prozessoptimierungen vorgenommen, mit denen Personal eingespart werden kann», so das Fazit der Studie.

Es zeigt sich, dass gerade diejenigen Menschen unter einem kantonalen Mindestlohn leiden, die es besonders schwer haben, in den Arbeitsmarkt einzutreten: Menschen ohne entsprechende Ausbildung, die niederschwellige Jobs suchen, Hilfskräfte, Wiedereinsteiger, Studenten, Personen mit Migrationshintergrund. Denn wenn solche Stellen nicht mehr geschaffen respektive in andere Kantone verlegt werden, wird es für diese Zielgruppen schwieriger, überhaupt in den Arbeitsmarkt einzutreten und sich dann innerhalb des Arbeitsmarkts weiterzuentwickeln.

In der Stadt Zürich und in Winterthur wollte die Stimmbevölkerung leider nichts wissen von diesen negativen Auswirkungen von Mindestlöhnen. Am 18. Juni stimmte sie in beiden Städten kommunalen Mindestlöhnen zu. Ob Gemeinden ebenso wie Kantone Mindestlöhne einführen dürfen, ist juristisch umstritten. Denn sie verstossen damit gegen die bundesrechtliche Kompetenzordnung beim Arbeitsrecht, gegen die Wirtschaftsfreiheit, gegen das Binnenmarktgesetz sowie gegen die kantonale Kompetenzordnung – Kantone dürfen gemäss Bundesgerichtsentscheid Mindestlöhne einführen, wenn sie sozialpolitisch motiviert sind. Dazu müssen sie den Charakter einer Existenzsicherung nach dem System der Sozialversicherung/Sozialhilfe haben. Das heisst aber nicht, dass auch Kommunen dies dürfen.

In der Stadt Zürich soll der Mindestlohn pro Stunde CHF 23.90 exkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung betragen. In Winterthur soll der Mindestlohn CHF 23 pro Stunde brutto betragen. Sowohl die Grundsatzfrage, ob Kommunen Mindestlöhne einführen dürfen, als auch, ob es sich bei diesem Betrag noch um eine sozialpolitische Massnahme handelt, sind juristisch zu klären. Es ist schon sehr fragwürdig, wenn sogar innerhalb eines Kantons unterschiedliche

Lohnvorschriften gelten sollen. Denn das Binnenmarktgesetz zielt auf einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum.

Ganz zu schweigen davon, dass in Winterthur eine andere Zielgruppe als in der Stadt Zürich dem Mindestlohn unterstellt werden soll. So sollen in Winterthur auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Unternehmen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde, die auf dem Gemeindegebiet einen Auftrag ausführen und ihren gewöhnlichen Arbeitsort nicht in Winterthur haben, unter den Mindestlohn fallen. Es handelt sich damit schweizweit um den ersten Mindestlohn einer Gemeinde/eines Kantons, der Entsendete aus dem Ausland sowie Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer von ausserkantonalen Betrieben miteinschliesst. Alle bisherigen Mindestlöhne gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsort «für gewöhnlich» auf dem Gebiet des Mindestlohns haben und in deren Arbeitsvertrag dieser Arbeitsort somit enthalten ist. Eine Umsetzung, wie sie Winterthur vorsieht, würde zu einer unverhältnismässig hohen Hürde für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber innerhalb des Binnenmarktes Schweiz führen, wenn für eine Auftrags erledigung in der Gemeinde Winterthur deren Mindestlohnvorschriften gelten. Ein Arbeitgeber mit Sitz in Basel-Stadt, der den baselstädtischen Mindestlohn einhalten muss, müsste dann für die Aufträge in Winterthur andere Mindestlöhne einhalten. Kurz: Ist nun Basel-Stadt als Sitzort des Unternehmens oder Winterthur als Ort der Auftragsumsetzung rechtlich zuständig? Unterschiedliche Geltungsbereiche von Mindestlöhnen ergeben ein für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unüberblickbares Flickwerk an Regelungen und juristischen Unsicherheiten. Genau dies will der Gesetzgeber aber mit dem Schweizerischen Binnenmarktgesetz verhindern.

Tatsache ist: Die Gewerkschaften scheren sich nicht um diese Problematiken und rechtlichen Bedenken. Sie versuchen, in weiteren Kantonen und Gemeinden über den politischen Weg Mindestlöhne einzuführen – alle in unterschiedlicher Ausgestaltung. Auch die Auswirkungen auf die Schwächsten in unserer Gesellschaft wollen sie nicht wahrhaben. Sie treiben das Mindestlohn-Chaos weiter voran.

Saskia Schenker, Direktorin Arbeitgeberverband Region Basel

Zur Studie von Professorin Conny Wunsch des Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrums der Universität Bern:

<https://wwz.unibas.ch/de/arbeitsmarktoekonomie/forschung/mindestlohneffekte/>